

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 10. Oktober

Nr. 41

2003

Inhalt:

- 178** Umlegung „Am Anger“, Gemarkung Gaimersheim; Bekanntmachung nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBL I S. 2141)
- 179** Anordnung eines freiwilligen Landtauschs nach §§ 103 a – 103 i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den Gemarkungen Hexenagger und Tettenwang durch die Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach (Schwaben)

Bekanntmachungen anderer Behörden

Markt Gaimersheim

- 178** Umlegung „Am Anger“, Gemarkung Gaimersheim; Bekanntmachung nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBL I S. 2141)

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans.

Der Umlegungsausschuss hat am 12.12.2002 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach der Erörterung mit den Eigentümern wird gemäß § 66 Abs. 1 BauGB für die Umlegung „Am Anger“, Gemarkung Gaimersheim der Umlegungsplan aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB).

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 57 BauGB) zugrunde.

Die Flurstücke werden in bezug auf Flächen nach § 55 Abs. 2 BauGB erschließungsflächenbeitragsfrei zugeteilt.“

Hinweise:

Der Umlegungsplan kann im Rathaus, Marktplatz 3, Zi.Nr. 13 während der Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Am Donnerstag, den 23.10.2003, wird ein sachkundiger Beauftragter des Umlegungsausschusses am Auslegungsort anwesend sein, um den Einsichtnehmenden den Umlegungsplan auf Wunsch zu erläutern.

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses vom 03.05.2000, durch den die Umlegung eingeleitet wurde, enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über den Umlegungsplan abgelaufen.

Gaimersheim, den 10.10.2003
K n a p p , 1. Bürgermeister

Direktion für Ländliche Entwicklung, Krumbach (Schwaben)

- 179** Anordnung eines freiwilligen Landtauschs nach §§ 103 a – 103 i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den Gemarkungen Hexenagger und Tettenwang durch die Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach

Die Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach hat am 18.09.2003 in den Gemarkungen Hexenagger und Tettenwang einen freiwilligen Landtausch nach §§ 103 a – 103 i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. An dem Verfahren sind die Flurstücke 132, 133 und 152, Gemarkung Hexenagger, sowie Flurstück 1779, Gemarkung Tettenwang, beteiligt.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten – gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung – bei der Direktion für Ländliche Entwicklung Krumbach (Schwaben), Dr.-Rothermel-Straße 12, Postfach 11 63, 86379 Krumbach, anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen der Direktion für Ländliche Entwicklung innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, kann die Direktion für Ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Krumbach, den 30.09.2003
M a i e r, TAR